

Bekanntmachung



Einbeziehungssatzung Landorf II, Gemeinde Stallwang
Erlass einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch
(Einbeziehungssatzung)
erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Stallwang hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, für den Ortsteil Landorf, Stallwang, eine städtebauliche Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (**Einbeziehungssatzung**) aufzustellen.
- II: Ein Planentwurf ist durch das Architekturbüro Gutthann HIW Architekten GmbH (vormals: HIW, Hornberger, Illner, Weny Gesellschaft von Architekten mbH) erstellt und vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2021 gebilligt worden. Zugleich wurde die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt.
- III: Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Durch diese Satzung wird eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 327 der Gemarkung Landorf dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Landorf zugeordnet. Dadurch wird die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des künftigen Wohngebäudes geschaffen. Auf den beiliegenden Lageplanauszug wird verwiesen.

- IV: Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Der Entwurf (Fassung vom 21.05.2021) lag in der Zeit vom 10.06.2021 bis 12.07.2021 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang zur öffentlichen Einsichtnahme aus. **Aufgrund einer Ergänzung der planlichen Darstellung „Bestand und Maßnahmen externe Ausgleichsfläche Fl.-Nr.81/1 Gmkg. Landorf“ wird der Planungsentwurf erneut ausgelegt.** Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung der planlichen Darstellung nicht berührt. Die textlichen Hinweise waren bislang bereits in der Satzung enthalten. Der Entwurf der überarbeiteten Satzung in der Fassung vom 22.07.2021 liegt daher erneut in einer verkürzten Auslegungsfrist vom

06.08.2023 bis 23.08.2021

zur öffentlichen Einsichtnahme in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, Zimmer Nr. 1 – OG - aus. Zugleich wird der Satzungsentwurf auf der Homepage der Gemeinde unter www.stallwang.de unter dem Reiter: Bauleitplanung veröffentlicht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

V. **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stallwang, 29.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Stallwang

Gemeinde

Dieth

Dieth, Erster Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Stallwang und Veröffentlichung auf der Homepage.

Angeheftet am: 29.07.2021

Abgenommen am: _____

Datum

Unterschrift

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Landorf II

